

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)

Am 8. Oktober 2024 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung“) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/399 und (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates in Bezug auf die Verwendung digitaler Reiseausweise vor (im Folgenden „der Vorschlag“).

Ziel des Vorschlags ist es, die Sicherheit im Schengen-Raum und in der EU zu erhöhen und den Reisenden einen reibungsloseren und schnelleren Grenzübertritt zu ermöglichen. Daher zielt dieser Vorschlag für eine Verordnung darauf ab, i) einen einheitlichen Standard für digitale Reiseausweise und eine gemeinsame EU-Anwendung (digitale EU-Reise-Anwendung) für deren Verwendung einzurichten, ii) Personen die Möglichkeit zu geben, digitale Reiseausweise für das Überschreiten der Luft-, Land- und Seeaußengrenzen auf der Grundlage einer einheitlichen technischen Lösung der EU zu verwenden, und iii) es den Grenzbehörden zu ermöglichen, Kontrollen anhand dieser Dokumente durchzuführen, um Engpässe und Wartezeiten an Grenzübergangsstellen zu verringern.

Der EDSB ist der Auffassung, dass der Vorschlag aus Sicht des Datenschutzes keine wesentlichen Bedenken aufwirft. Ungeachtet dieser allgemeinen Schlussfolgerung empfiehlt der EDSB, klarzustellen, dass die zuständigen Grenzbehörden die Reisedaten, die sie von dem Reisenden aus der Ferne über digitale Vorabübermittlung erhalten haben, unmittelbar nach Gewährung der Einreise oder nach einer angemessenen Wartezeit, nachdem eine Entscheidung über die Verweigerung der Ausreise oder Einreise getroffen wurde, löschen sollten, es sei denn, es liegt eine rechtliche Begründung für eine weitere Verarbeitung für andere Zwecke vor. Er unterstreicht ferner die Notwendigkeit, den Zusammenhang zwischen den digitalen Reiseausweisen und der europäischen Briefftasche für die digitale Identität klarzustellen.